



TOP INFORMIERT IN DEN WINTER

Nur wer up to date ist kann die richtigen Entscheidungen treffen. Erfahren Sie in diesem Newsletter alle News zum Pensionsrecht ab 1. Jänner 2020, worauf beim Unternehmensverkauf zu achten ist, was Sie im Zuge des Steuerreform- und Abgabengesetzes 2020 erwartet und wie Sie in 2019 den KMU Gewinnfreibetrag nutzen. Viel Spaß beim Lesen.



©pikselstock - stock.adobe.com

ÄNDERUNGEN IM PENSIONSRECHT BESCHLOSSEN

Der Nationalrat hat im September eine erneute Änderung im Pensionsrecht beschlossen, welche ab dem 1. Jänner 2020 anzuwenden sind. Neu ist, dass ein abschlagsfreier Pensionsantritt mit Erreichen von 45 Arbeitsjahren möglich ist. Alles, was Sie dazu wissen müssen, lesen Sie hier.

HIER WEITERLESEN



©Natee Meepian - stock.adobe.com

VERKAUF EINES UNTERNEHMENS: PLANUNG, STRATEGIE - WORAUF IST ZU ACHTEN?

Bis 2024 steht für knapp 28.000 kleine und mittlere Betriebe eine Übergabe an. Besonders innerhalb der Familie wird es jedoch immer schwieriger, einen Nachfolger zu finden. Lesen Sie hier, worauf bei Planung und Strategie zu achten ist.

HIER WEITERLESEN



©Tiko - stock.adobe.com

STEUERREFORM- UND ABGABENGESETZ 2020 – WAS WIRD KOMMEN?

Am 19. September 2019 wurden im Nationalrat das Steuerreformgesetz 2020 und das Abgabenänderungsgesetz 2020 beschlossen. Wir haben für Sie die wesentlichen Punkte zur Steuerreform zusammengefasst.

HIER WEITERLESEN



©vegefox.com - stock.adobe.com

2019 KMU GEWINNFREIBETRAG NUTZEN

Auch in diesem Jahr können Sie wieder den Gewinnfreibetrag bis zu einem steuerpflichtigen Gewinn von 580.000 Euro nutzen und damit Steuern sparen. Wie es funktioniert, verraten wir Ihnen in diesem Artikel.

HIER WEITERLESEN



ÄNDERUNGEN IM PENSIONSRECHT BESCHLOSSEN.

Der Nationalrat hat im September eine erneute Änderung im Pensionsrecht beschlossen, welche ab dem 1. Jänner 2020 anzuwenden ist.

Neu ist, dass ein abschlagsfreier Pensionsantritt mit Erreichen von 45 Arbeitsjahren (540 Beitragsmonate) möglich ist.

Die neue Regelung gilt nur für Pensionsantritte ab dem 1. Jänner 2020. Eine abschlagsfreie Pension führt damit zu einer deutlich höheren Monatspension. Daher empfehlen wir allen Personen, die kurz vor ihrer Pensionierung stehen, zu prüfen, ob sie mittels Aufschub des Pensionsantritts von der neuen, besseren Pensionsregelung profitieren können.

Diese Regelung betrifft alle vorzeitigen Pensionsformen, sofern 45 Arbeitsjahre vorliegen. Dabei handelt es sich um die Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“) ab dem 62. Lebensjahr, die Schwerarbeitspension ab dem 60. Lebensjahr und in wenigen Fällen auch die Invaliditätspension. Besonders betroffen sind die geplanten Pensionsantritte zum Oktober, November und Dezember 2019. Sollten also nur wenige Monate auf die 45 Arbeitsjahre fehlen, ist zu überlegen, den Pensionsantritt bis zum Erreichen der 540 Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit aufzuschieben.

Beispiel:

Bei Langzeitversicherten liegen die Pensionen nach 45 Arbeitsjahren im Durchschnitt bei rund 2.553 Euro brutto (1.956 Euro netto). Die Abschlagsbefreiung bewirkt eine Erhöhung auf 2.921 Euro brutto (2.170 Euro netto). Das ist eine monatliche Erhöhung der Bruttopension um 368 Euro (214 Euro netto) und eine jährliche Erhöhung um 5.152 Euro brutto (3.226 Euro netto) inklusive Sonderzahlungen.

Die bisherige Regelung einer vorzeitigen Pensionierung auf Basis einer Pensionierung mit Abschlag entfällt. Können keine 45 Arbeitsjahre erreicht werden, kann auch keine vorzeitige Pensionierung erfolgen. In diesem Fall ist immer das gesetzliche Pensionsalter (65 Jahre bei Männern) ausschlaggebend.

Bei Frauen ist hingegen zu berücksichtigen, dass das Pensionsalter sukzessive von 60 auf 65 Jahre angehoben wird. Daher ist es unter Umständen möglich, dass Frauen abschlagsfrei vor dem 65. Lebensjahr in Pension gehen können (Jahrgänge bis 01.06.1968). Dies ist mit dem Pensionsträger abzuklären (z. B. PVA).

Disclaimer:

Die enthaltenen Angaben dienen, trotz sorgfältiger Recherchen, lediglich der unverbindlichen Information, basieren auf dem Wissensstand und der Einschätzung der mit der Erstellung betrauten Personen zum Zeitpunkt der Publizierung. Jegliche Haftung, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihres Inhaltes oder für das Eintreten der darin erstellten Prognosen, ist ausgeschlossen.



PLANUNG UND STRATEGIE EINES UNTERNEHMENSVERKAUFS

Bis 2024 steht für knapp 28.000 kleine und mittlere Betriebe in Österreich eine Übergabe an. Damit ist laut KMU Forschung Austria jedes vierte KMU im Zeitraum 2014 bis 2024 mit einer Übergabe konfrontiert. Besonders innerhalb der Familie wird es jedoch immer schwieriger, einen Nachfolger zu finden. Alternativ dazu kann auch außerhalb der Familie das Fortbestehen des Unternehmens in Form eines Verkaufes gesichert werden.

Dabei ist es jedoch wichtig, rechtzeitig mit der Planung zu beginnen.

Zu Beginn des Prozesses sind viele Fragen möglichst vorab zu klären, um zu eruieren, ob und in welcher Form ein Verkauf des Unternehmens machbar ist. Dadurch können mögliche Deal-Breaker rechtzeitig erkannt, im Vorhinein ausgeschlossen und es kann zielgerichtet auf das optimale, gewünschte Ergebnis hingearbeitet werden. Um diese Fragen fundiert auszuarbeiten, ist es zweckmäßig, einen spezialisierten Berater zu Rate zu ziehen, der über das notwendige Know-how und gute Marktkenntnisse verfügt.

Der richtige Zeitpunkt

Die Schwerpunkte einer ersten Analyse sollten dabei insbesondere auf dem passenden Zeitpunkt für einen Verkauf sowie auf einer groben Einschätzung des potenziellen Kaufpreises liegen. Es gilt herauszufinden, ob der gewünschte Kaufpreis erzielt werden kann und welche Alternativen es gibt. Weiters sollte überlegt werden, ob innerbetriebliche Anpassungen nötig sind und ob die Situation für einen möglichen

Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht besser passen würde. Jedenfalls sollte der optimale Moment nicht verpasst werden, der dann besteht, wenn das Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich agiert.

Kaufpreis

Eine gute Marktkenntnis hinsichtlich der Einschätzung von Kaufpreis und Vermarktungsvarianten ist entscheidend. Je nach Branche ist die nachhaltige wirtschaftliche Situation des Unternehmens unterschiedlich zu bewerten. So gibt es durchaus Branchen, in denen trotz größerem Risiko ein höherer Kaufpreis bezahlt wird, insbesondere, wenn noch Potenzial in der Markt- oder Produktentwicklung vorhanden ist. Ebenso gibt es Branchen, in denen trotz einer relativ niedrigen Umsatzrendite aufgrund der äußerst hohen Nachhaltigkeit hohe Kaufpreise erzielt werden können. Ein vorhandenes Potenzial ist immer ein guter Anreiz, ein Unternehmen zu kaufen. Im Kaufpreis spiegelt sich das nur bedingt wider.

Schritt für Schritt

Wichtig bei einem Unternehmensverkauf ist es, den zweiten Schritt nicht vor dem ersten zu setzen. Erst wenn sichergestellt ist, dass alle Unterlagen inklusive eines detaillierten Exposés für einen Verkauf

wirklich bereitstehen, sollte man in den Markt gehen. Dabei wird eine diskrete Vorgehensweise empfohlen, um Gerüchte zu vermeiden, welche die Kunden, die Mitarbeiter, aber auch die Lieferanten verunsichern und die Mitbewerber vielleicht ausnützen könnten. Ein anonymes Agieren auf dem Markt ist unbedingt zu empfehlen, weshalb Informationen Unternehmen erst nach Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsvereinbarung übergeben werden sollten.

Gesellschafts- & Dealstruktur

Bezüglich der Gesellschaftsstruktur gilt es zu klären, ob strukturelle oder gesellschaftsrechtliche Änderungen notwendig sind. Sollen Gesellschaftsanteile (Shares) oder Vermögenswerte (Assets) verkauft werden? Welche Variante ist leichter umsetzbar? Welche ist steuerlich günstiger? Welche bringt den höheren Kaufpreis? Kann von einer Steuerbegünstigung Gebrauch gemacht werden? Gibt es Gesellschafter, die im Unternehmen verbleiben wollen? Wem gehört die genutzte Immobilie und steht diese ebenfalls zum Verkauf? Alle möglichen Varianten sollten vor Beginn des Verkaufsprozesses geklärt sein und in einem frühen Stadium des Transaktionsprozesses abgesprochen werden.

Weitere Tätigkeit nach dem Verkauf

Die Frage, wie lange und in welcher Rolle man als bisheriger Eigentümer des Unternehmens nach einem Verkauf noch weiter zur Verfügung steht, kann für einen potenziellen Käufer ein entscheidendes Kriterium sein. Es geht hier um den Know-how-Transfer an den neuen Eigentümer. Es ist so gut wie immer Voraussetzung, dass der Übergeber in der einen oder anderen Form für eine gewisse Zeit dem Unternehmen erhalten bleibt, sei es als Geschäftsführer oder auch nur für bestimmte Projekte auf Werkvertragsbasis. Als Verkäufer sollte man sich auch überlegen, in welchem Ausmaß man bereit ist zu akzeptieren, dass ein Teil des Kaufpreises vom Erreichen bestimmter Ziele abhängig gemacht wird. Dieses Thema kommt mit größter Wahrscheinlichkeit auf den Verkäufer zu und sollte ebenfalls in einem frühen Stadium der Verhandlungen geklärt werden.

Absichtserklärung, Due Diligence

Die grundlegenden Punkte sollten vor Beginn des Verkaufsprozesses geklärt sein oder im Verkaufsprozess am Beginn der Verhandlungen stehen. Erst nach einer Einigung über die grundlegenden Voraussetzungen ist es sinnvoll, in detaillierte Verhandlungen einzusteigen. Das Prozedere der Transaktion mit finaler Kaufpreisfindung, Absichtserklärung (LOI), Due Diligence (Sorgfaltsprüfung) und Vertragsverhandlung ist mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden und sollte daher nicht an einer grundlegenden Divergenz scheitern.

Der Verkauf eines Unternehmens wird eher nicht am Mangel geeigneter Käufer scheitern. Für ein interessantes Unternehmen können immer potenzielle Käufer gefunden werden, wenn der Berater über ein breites Netzwerk verfügt und effiziente Recherchen anstellt. Der Erfolg eines Transaktionsprozesses ist stets von einer fundierten Planung sowie einer strukturierten und zielorientierten Verhandlungsstrategie abhängig.

Bitte wenden Sie sich für weiterführende Informationen an Herrn Mag. Rudolf Fantl, Geschäftsführer Fantl Consulting GmbH.



im Bild: Rudolf Fantl



im Bild: Sebastian Fantl

Disclaimer:

Die enthaltenen Angaben dienen, trotz sorgfältiger Recherchen, lediglich der unverbindlichen Information, basieren auf dem Wissensstand und der Einschätzung der mit der Erstellung betrauten Personen zum Zeitpunkt der Publizierung. Jegliche Haftung, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihres Inhaltes oder für das Eintreten der darin erstellten Prognosen, ist ausgeschlossen.



BESCHLUSS DES STEUERREFORM- UND ABGABENGESETZES 2020 – WAS WIRD KOMMEN?

Am 19. September 2019 wurde im Nationalrat das Steuerreformgesetz 2020 sowie das Abgabenänderungsgesetz 2020 beschlossen. Wir haben für Sie die wesentlichen Punkte zur Steuerreform zusammengefasst

Erhöhung Kleinunternehmer-Umsatzgrenze auf 35.000 Euro

Die Kleinunternehmergrenze – also die Umsatzgrenze, ab der Umsatzsteuerpflicht besteht – wird ab 1. Jänner 2020 von derzeit 30.000 auf 35.000 Euro erhöht.

Kleinunternehmer-Pauschalierung für Kleinunternehmer mit Umsatzgrenze 35.000 Euro

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit nicht mehr als 35.000 Euro Jahresumsatz besteht ab 2020 die Möglichkeit, einen pauschalen Betriebsausgabenabzug vorzunehmen. Mit diesem kann aus dem entsprechenden Unterschiedsbetrag zwischen Betriebseinnahmen und dem Ausgabenpauschalsatz der pauschalierte Gewinn ermittelt werden. Der Betriebsausgabenpauschalsatz beträgt 45 % bei Handels- und Produktionsbetrieben bzw. 20 % bei Dienstleistungsbetrieben.

Verdoppelung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die betragliche Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wird von 400 auf 800 Euro verdoppelt. Diese Neuregelung ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen, anwendbar.

Änderungen Lohnsteuer

Beschränkt steuerpflichtige Personen (Personen, die keinen Wohnsitz bzw. keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben) unterliegen nun auch der Pflichtveranlagung, wenn sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse in Österreich haben oder wenn andere veranlagungspflichtige Einkünfte bezogen werden, deren Gesamtbetrag 730 Euro übersteigt. Auch ohne Vorliegen einer Lohnsteuerbetriebsstätte ist ab dem 1. Jänner 2020 für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer verpflichtend ein Lohnsteuerabzug vorzunehmen. Ausländische Arbeitgeber sind daher ab 2020 verpflichtet, für ihre in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Mitarbeiter die Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen.

Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für Selbstständige und Landwirte

Unabhängig von der Einkommenshöhe wird der Krankenversicherungsbeitrag für Selbstständige und Landwirte um 0,85 Prozentpunkte auf 6,8 % gesenkt.

Besteuerung von Fahrzeugen

In der neuen Sachbezugswerteverordnung soll verankert werden, dass (Elektro-)Fahrräder und Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm nun explizit nicht mehr als Sachbezug anzusetzen sein sollen. Die CO₂-Grenzwerte für die Ermittlung des Sachbezuges sollen für Erstzulassungen ab 1. Jänner 2020 erhöht werden. Bei der Normverbrauchsabgabe, motorbezogenen Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer soll die bestehende NoVA-Formel näherungsweise an die neuen bzw. künftigen CO₂-Emissionswerte angepasst und somit erhöht werden.



im Bild: Mag. Alexander Wunderlich, Moore Salzburg

Disclaimer:

Die enthaltenen Angaben dienen, trotz sorgfältiger Recherchen, lediglich der unverbindlichen Information, basieren auf dem Wissensstand und der Einschätzung der mit der Erstellung betrauten Personen zum Zeitpunkt der Publizierung. Jegliche Haftung, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihres Inhaltes oder für das Eintreten der darin erstellten Prognosen, ist ausgeschlossen.



2019 KMU GEWINNFREIBETRAG NUTZEN

Sie können wieder den Gewinnfreibetrag bis zu einem steuerpflichtigen Gewinn von 580.000 Euro nutzen und damit Steuern sparen.

- ✓ Für alle natürlichen Personen, die betriebliche Einkünfte erzielen. Das gilt auch für Gewinne, die durch Bilanzierung ermittelt werden.
- ✓ Automatisch zuerkannter Grundfreibetrag in Höhe von 13 % für max. 30.000 Euro Gewinn (das sind 3.900 Euro Grundfreibetrag). Keine besondere Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung notwendig.
- ✓ Seit 2013 wird der Gewinnfreibetrag gestaffelt. Bis zu einem steuerpflichtigen Gewinn von 175.000 Euro können Sie ihn in voller Höhe nutzen und damit Steuern sparen.
- ✓ Staffelung Gewinnfreibetrag:
 - ✓ 13,0 % für Gewinne bis 175.000 Euro
 - ✓ 7,0 % für Gewinne zwischen 175.000 Euro und 350.000 Euro
 - ✓ 4,5 % für Gewinne zwischen 350.000 Euro und 580.000 Euro
 - ✓ 0,0 % für Gewinne ab 580.000 Euro

Der maximal geltend zu machende Gewinnfreibetrag beträgt 45.350 Euro. Unter Berücksichtigung eines Steuersatzes in Höhe von 50 % ist eine Steuerersparnis von bis zu 22.675 Euro möglich.

Der Gewinn eines Unternehmens kann durch die Investition in begünstigte Wirtschaftsgüter gemindert werden, und zwar durch den Kauf von:

- ✓ abnutzbaren körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen) und
- ✓ Wertpapieren iSd § 14 Abs 7 Z 4 EStG

Informieren Sie sich in Ihrer örtlichen Raiffeisenbank, welche Wertpapiere das sind und wie Sie damit auch Ihre persönliche Pensionsvorsorge optimieren können.

Disclaimer:

Die enthaltenen Angaben dienen, trotz sorgfältiger Recherchen, lediglich der unverbindlichen Information, basieren auf dem Wissensstand und der Einschätzung der mit der Erstellung betrauten Personen zum Zeitpunkt der Publizierung. Jegliche Haftung, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihres Inhaltes oder für das Eintreten der darin erstellten Prognosen, ist ausgeschlossen. Die steuerliche Behandlung hängt von persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Für eine verbindliche steuerrechtliche Auskunft kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.